

Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens.

- · 1.1 Produktidentifikator
- Handelsbezeichnung: Stegu Fuga Rustical weiß/Graphit/Cremefarbe/grau
- · 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Keine Angaben vorhanden.

· Verwendung des Stoffes/ des Gemisches Bauchemie.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

F&P GmbH

Max-Planck-Str. 111, 32107 Bad Salzuflen, Deutschland

E-Mail: info@planeo.de

www.planeo.de

- Abteilung, die Informationen erteilt: info@planeo.de
- 1.4. Notrufnummer:

Europäische Notrufnummer: 112 (24h)

Tel.: +49 5222 96048-10 (9.00 Uhr - 17.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren.

- · 2.1. Klassifizierung Substanz- oder Gemischklassifizierung.
- Klassifizierung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.



GHS05 Ätzwirkung.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

- · 2.2. Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung entspricht der Verordnung (WE) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach CLP-Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS05

GHS07

- Signalwort Gefahr
- · Gefahrenkomponenten zum Anbringen auf Etikett:

Portlandklinker

Staub bei Zementherstellung

Eisen(II)-sulfat

Wendungen zur Art der Gefahr

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Seite: 2/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 1)

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Wendungen zu Vorsichtsmaßnahmen

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter ausspülen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen.

P304+P341 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

· 2.3. Sonstige Gefahren.

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Keine Angaben vorhanden.vPvB: Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

· 3.1. Chemische Charakteristik: Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus unten genannten Komponenten mit sicheren Beimischungen.

· Gefährliche Komponenten:		·
CAS: 65997-15-1	Portlandklinker	<25,1%
EINECS: 266-043-4	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	
CAS: 68475-76-3	Stäube nach Zementherstellung	<1,3%
EINECS: 270-659-9 Reg.nr.: 01-2119486767-17-00- 6	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	
CAS: 7720-78-7	Eisen(II)-sulfat	<0,3%
EINECS: 231-753-5 Reg.nr.: 01-2119513203-57- xxxx	 Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit 2, H319; Skin Sens. 1A, H317 	

· Zusätzliche Hinweise:

Volle Inhalte von Hinweisen zu Gefahren sind im Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen.

· 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen: Ärztlichen Rat sofort einholen.

Nach Einatmen:

- · Viel frische Luft versorgen und sicherheitshalber ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- · Unbewusste Person ist in die stabile Seitenlage zu bringen und zu transportieren.

Nach Hautkontakt:

Zum Abwaschen keine Lösemittel und Verdünner verwenden.

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sind auszuziehen.

Die haut ist sofort mit Wasser und Seife abzuwaschen und gut aufzuspülen.

Nach Augenkontakt:

Seite: 3/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 2)

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Mit viel Wasser zumindest 30-60 Minuten lang waschen 30-60, und Augenlider dabei voll öffnen. Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Augen mit offenen Augenlidern einige Minuten lang unter fließendem Wasser aufspülen, ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Den Mund mit Wasser aufspülen.

Nichts zum Trinken geben.

· Hinweise für Arzt:

· 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: kann Rötung und Anreizung verursachen.

Augenkontakt: Verursacht eine Anreizung des Augenapfels, Schmerz und Rötung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Bei Verschlucken oder Erbrechen besteht die Gefahr, dass das Produkt in Lungen eintritt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

- · 5.1. Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: Sämtliche typischen Löschmittel sind geeignet.

Wegen Sicherheit nicht geeignete Löschmittel: nicht bestimmt.

- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Keine Angaben vorhanden.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung. Sonderschutzausrüstung:

Komplette Schutzkleidung tragen.

Schutzgeräte für Atemwege tragen, abgesehen von der Luftqualität in Umgebung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

· 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Für eine entsprechende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht zulassen, dass das Produkt in Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser eintritt.

· 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Havarieort genau reinigen; dazu eignen sich:

Warmwasser

Bis Erhärtung liegen lassen, mechanisch entfernen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Informationen zur sicheren Bedienung: siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlicher Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung.

- · Handhabung:
- 7.1. Handhabung und Lagerung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken und rauchen.

Behälter sind dicht zu verschließen.

· Hinweise auf Brand- und Explosionsschutz:

Besondere Maßnahmen sind nicht nötig.

- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:

Seite: 4/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 3)

· Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur in Originalverpackungen lagern.

Vor Wasser und Feuchte schützen.

· Hinweise auf gemeinsame Lagerung:

Nicht im Kontakt mit Lebensmitteln lagern.

Nicht im Kontakt mit Wasser lagern.

- · Weitere Hinweise auf Lagerbedingungen: Behälter dicht verschlossen lagern.
- · 7.3. Spezifische Endanwendung(en): Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise auf die Herstellung von technischen Geräten:

Keine weiteren Angaben vorhanden, siehe: Abschnitt 7.

· 8.1. Zu überwachende Parameter

· Komponenten einschließlich kontrollierter vom Arbeitsplatz abhängigen Grenzwerten:					
65997-15-1 Portlandklinker					
NDS	OS NDSCh: 6*; 2** m³g/m				
	*vollständiger Staub; ** respirabiler Staub				

· DNEL-Werte					
65997-15-1	65997-15-1 Portlandklinker				
Bei	DNEL	2 mg/m ³ (Mensch)			
Einatmen					

- · 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemittel:

Vorbeugender Hautschutz mittels einer Hautschutzsalbe.

Fern von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln halten.

Kontaminierte und getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Hände vor jeder Arbeitspause und nach der Arbeit waschen.

Hautkontakt vermeiden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Atemschutz:

Filtriergerät mit Filter für kurze Zeit:

P2-Filter

Bei kurzfristiger oder geringer Exposition – Filtriergerät zum Atmen; bei intensiver oder längerer Exposition Atemschutzgerät, abgesehen von der Luftqualität der Umgebung, einsetzen.

· Handschutz:



Schutzhandschuhe.

Der Stoff, aus dem Schutzhandschuhe erzeugt sind, muss undurchdringlich und gegen Einwirkungen von Produkt / Stoff / Präparat beständig sein.

Stoffauswahl für Schutzhandschuhe – unter Berücksichtigung der Durchstechungs- und Durchdringungszeit sowie Degradation.

· Stoff, aus dem die Schutzhandschuhe hergestellt sind

Gummischutzhandschuhe.

Die Wahl von entsprechenden Handschuhen ist abhängig nicht nur vom Stoff, aber auch von anderen Eigenschaften und sie wechseln, je nach Hersteller. Da das Produkt ein Präparat ist, dass

Seite: 5/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 4)

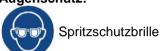
aus einigen Stoffen besteht, lässt sich die Beständigkeit der Stoffe, aus denen die Schutzhandschuhe erzeugt sind, früher nicht errechnen, daher ist sie immer direkt vor einer Verwendung zu prüfen.

Durchdringungszeit für den Stoff, aus dem die Schutzhandschuhe hergestellt sind.

Durchdringungszeit > 8h

Vom Schutzhandschuh-Hersteller ist die Information über die genaue Durchstechungszeit einzuholen und sie ist immer genau zu berücksichtigen.

· Augenschutz:



Körperschutz:
 Arbeitsschutzkleidung.
 Arbeitsschuhe.
 Stiefel

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.		
· Allgemeine Angaben		
· Aussehen:		
Form:	Pulver	
Farbe:	Gemäß der Produktbezeichnung	
· Geruch:	Schwach, charakteristisch	
· Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.	
· pH-Wert:	-	
· Änderung des Aggregatzustandes		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.	
Siedebeginn/Siedebereich:	Nicht bestimmt.	
· Flammpunkt:	Nicht bestimmt.	
· Entzündbarkeit (Festkörper, Gas):	Nicht bestimmt.	
· Brennpunkt:	Nicht bestimmt.	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
· Selbstentzündung:	Produkt ist nicht selbstentzündbar.	
· Explosionsgefahr:	Produkt droht nicht mit einer Explosion.	
· Explosionsgrenze:	·	
Untere:	Nicht bestimmt.	
Obere:	Nicht bestimmt.	
· Dampfdruck:	Nicht bestimmt.	
· Dichte:	Nicht bestimmt.	
· Dichtezahl	Nicht bestimmt.	
· Dampfdichte	Nicht bestimmt.	
 Verdampfungsgeschwindigkeit 	Nicht bestimmt.	
· Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht lösbar.	
· n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt.	
· Viskosität:		
dynamisch:	Nicht bestimmt.	
kinematisch:	Nicht bestimmt.	
· Lösemittelgehalt:		
Organische Lösemittel:	0 %	
Wasser:	0 %	

Seite: 6/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 5)

Festkörpergehalt: 100 %
• 9.2. Sonstige Angaben Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität.

- · 10.1. Reaktivität
- · 10.2. Chemische Stabilität Stabil bei bestimmungsgemäßem Einsatz.

Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßem Einsatz.

- · 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reaktionen mit pulverisierten Metallen
- · 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Feuchte vermeiden.
- 10.5. Unverträgliche Materialien: Al
- · 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben.

- · 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität

Wichtige klassifizierte LD/LC50-Werte:

65997-15-1 Portlandklinker

Bei Einatmen LC50/4h 1 mg/l (Ratte)

- · Ursprüngliche Reizwirkung: Wirkung Gattung Methode:
- · Hautätz-/ Hautreizwirkung: Reizt Haut und Schleimhaut.
- · Schwere Augenbeschädigung /Reizwirkung bei Augen.

Starke Reizwirkung einschließlich der Gefahr, dass Augen schwer beschädigt werden können.

- · Reizwirkung bei Atemwegen oder Haut: Mögliche Allergie infolge eines Hautkontakts.
- · Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Aufgrund der Berechnungsmethode nach allgemeinen auf Rezepturen bezogenen

Klassifizierungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft weist das Produkt folgende Gefahren aus, letzte Version:

Reizstoff

· Akute Wirkung (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

Durch Einatmen von Dünsten können obere und untere Atemwege gereizt werden und Husten sowie Atemwegsstörungen verursachen. Bei geringeren Konzentrationen kann Lungenödem verursachen. Verschlucken kann Gesundheitsprobleme verursachen, darunter Bauchschmerzen, Überleiten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben.

- · 12.1. Toxizität
- · Wassertoxizität: Keine Angaben vorhanden
- · 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ist nicht bioabbaubar.

Nach Erhärtung ist das Produkt ein im Wasser nicht löslicher Feststoff.

- · Benehmen in der Umwelt:
- · 12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine Angaben vorhanden.
- · 12.4. Mobilität im Boden Keine Angaben vorhanden.
- · Weitere umweltbezogene Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Nicht zulassen, dass das Produkt, nicht verdünnt oder in größeren Mengen, in Grundwasser, Oberflächengewässer oder in Kanalisation eintritt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Seite: 7/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 6)

PBT: Kein Betreff.vPvB: Kein Betreff.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

· 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Das hart gewordene Produkt kann als Bauschutt betrachtet werden.

Gemäß geltenden Vorschriften entsorgen.

Darf nicht gemeinsam mit Hausabfällen entsorgt werden. Nichtzulassung, dass das Produkt in Kanalisation eintrifft.

Europäischer Abfallkatalog

10 13 82 Abfälle nach Herstellung von Mineralbindestoffen – mangelhafte Erzeugnisse.

15 01 05 Aus mehreren Stoffen bestehende Verpackungen

Ungereinigte Verpackung:

· Empfehlung: gemäß lokalen Vorschriften entsorgen (siehe: Abschnitt 15).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport.

· 14.1. UN-Nummer	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	Produkt nicht als Gefahrgut klassifiziert.
· 14.2. Ordnungsgemäße UN-	
Versandbezeichnung	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	Produkt nicht als Gefahrgut klassifiziert.
· 14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	
· Klasse	Produkt nicht als Gefahrgut klassifiziert.
· 14.4. Verpackungsgruppe	
· ADR, IMDG, IATA	Produkt nicht als Gefahrgut klassifiziert.
· 14.5. Umweltgefahren:	
· Meereskontaminationen:	Nein.
· 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	
den Verwender.	Keine Angaben vorhanden.
· 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang	
II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und	
gemäß IBC-Code	Keine Angaben vorhanden.
· Transport/ weitere Informationen:	Im Sinne der Transportvorschriften ADR/RID
	wurde das Produkt nicht als eine Gefahrgut
	klassifiziert.
· UN "Model Regulation":	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Seite: 8/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Version Nr. 1 Aktualisiert am: 25.06.2015

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 7)

· Vorschriften in einzelnen Ländern:

- a) Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und ihre Mischungen (Einheitlicher Text im Gesetzblatt 2011, Nr. 63, Pos. 322 mit späteren Änderungen).
- b) Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. Äugust 2012 über Klassifizierungskriterien und -Methoden von chemischen Substanzen und ihrer Gemische (Gesetzblatt 2012, Nr. 0, Pos. 1018 mit späteren Änderungen).
- c) Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundsätzliche Anforderungen an Personenschutzausrüstung (Gesetzblatt vom 2005, Nr. 259, Pos. 2173).
- d) Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über Kennzeichnung von Verpackungen für Gefahrgüter und Gefahrgemische sowie für manche Gemische (Gesetzblatt 2012, Nr. 0, Pos. 445).
- e) Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über höchste zulässige Konzentrationen und Stärken von gesundheitsschädlichen Stoffen in Arbeitsumwelt (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 1833 mit späteren Änderungen).
- f) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Prüfen und Vermessen gesundheitsschädlicher Stoffe in Arbeitsumwelt (Gesetzblatt Nr. 33. Pos. 166 von 2011).
- g) Regierungserklärung vom 23. März 2011 über das Inkrafttreten der Änderungen zu Anhängen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), beschlossen in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt Nr. 110, Pos. 641). h) Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt 2013, Pos. 21 mit späteren Änderungen).
- i) Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und Wirtschaft von Verpackungsabfällen. (Gesetzblatt vom 2013, Nr. 0, Pos. 888).
- j) 2008/98/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zu Abfällen und zur Aufhebung mancher Richtlinien mit späteren Änderungen
- k) Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).
- I) Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundsätzliche Anforderungen an Personenschutzausrüstung (Gesetzblatt vom 2005, Nr. 259, Pos. 2173).
- m) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG mit späteren Änderungen. n) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember
- n) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezemb 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.
- o) 94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, mit späteren Änderungen.
- p) Verordnung des Umweltministers vom 24. Juli 2006 über Voraussetzungen, die zu erfüllen sind bei Ableitung des Abwassers in Gewässer oder in Boden, sowie über für die Wasserumwelt besonders schädliche Substanzen (Gesetzblatt vom 2006, Nr. 137, Pos. 984).
- r) Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt 01.63.638) mit späteren Änderungen.
- s) Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (Gesetzblatt 01.112.1206).
- t) Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über höchste zulässige Konzentrationen und Stärken von gesundheitsschädlichen Stoffen im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt vom 2014 Nr. 0, Pos. 817).

Stoffsicherheitsbewertung:

Eine wurde keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt.

Seite: 9/9

Sicherheitsdatenblatt Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Gedruckt am: 25.06.2015 Aktualisiert am: 25.06.2015 Version Nr. 1

Handelsbezeichnung: planeo Rustikal Fugenmörtel weiß/Graphit/Cremefarbe/grau

(Fortsetzung ab Seite 8)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben.

Die Angaben basieren auf unserem heutigen Wissensstand, sie bestimmen aber nicht definitiv Produktionseigenschafen und dürfen nicht als Begründung für rechtskräftige Vereinbarungen gelten.

Einschlägige Wendungen:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

- Empfohlene Einschränkung bei Verwendung: siehe: entsprechendes Produktdatenblatt.
- Für Erstellung von Angaben zuständige Abteilung: Abteilung für technische Dokumentation.
- Ansprechpartner: info@planeo.de
- Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4

Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

Eye Irrit. 2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2

Skin Sens. 1: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1 Skin Sens. 1A: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1A

STOT SE 3: Specific target organ toxicity - Single exposure, Hazard Category 3